



## Bewertungsentscheid (Auszug)

### Prospektive Bewertung Gruppe V (Ordnungssystem 2014), 2015 und retrospektive Bewertung 2004 - 2014

Aktenbildende Stelle	Gruppe Verteidigung (2004-)
Anbietende Stelle	Gruppe Verteidigung (Bern)
Datum Genehmigung	26.02.2015

#### 1 Anlass und Gegenstand der Bewertung

Die Gruppe Verteidigung (Gruppe V) hat auf Grundlage des 2014 neu erarbeiteten Ordnungssystems (OS) seine Geschäftsverwaltungsunterlagen zur prospektiven Bewertung angeboten. Ferner bot sie ihre zwischen 2004 - 2014 entstandenen Unterlagen komplett zur retrospektiven Bewertung an.

#### 2 Aufgaben und Kompetenzen der aktenbildenden Stelle (Gruppe V)

In der Organisationsverordnung für das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (OV-VBS)<sup>1</sup> sind die Aufgaben und Kompetenzen der Gruppe wie folgt ausgeführt:

##### 5. Abschnitt: Gruppe Verteidigung

Art. 10 Ziele und Funktionen

<sup>1</sup> Die Gruppe Verteidigung wird vom Chef der Armee geführt.

<sup>2</sup> Sie verfolgt entsprechend den politischen Vorgaben folgende Ziele:

- a. Sie stellt die Bereitschaft der Armee sicher im Hinblick auf:
  1. Raumsicherung und Verteidigung,
  2. Prävention und Bewältigung existenzieller Gefahren,
  3. Friedensförderung.
- b. Sie stellt die Weiterentwicklung der Armee im Hinblick auf zukünftige Anforderungen sicher.

<sup>3</sup> Zur Verfolgung dieser Ziele nimmt sie folgende Funktionen wahr:

- a. Sie beurteilt die armeerrelevante Lage.
- b. Sie stellt eine lagegerechte Grundbereitschaft der Armee sicher.
- c. Sie plant und führt die Einsätze der Armee bis zur Wahl des Oberbefehlshabers der Armee (General).
- d. Sie definiert die Militärdoktrin.
- e. Sie führt die militärische Gesamtplanung.
- f. Sie erteilt Aufträge an die Gruppe armasuisse.

Art. 11 Unterstellte Verwaltungseinheiten und ihre Funktionen

Der Gruppe Verteidigung sind mit folgenden Funktionen unterstellt:

- a. Armeestab:
  1. Er unterstützt den Chef der Armee in der Führung der Gruppe Verteidigung.

---

<sup>1</sup> Organisationsverordnung für das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (OV-VBS) vom 7. März 2003 (Stand am 1. Januar 2014) AS **2003** 1808.

2. Er erarbeitet die strategische und militärische Gesamtplanung, die Militärdoktrin sowie die Grundlagen für die Entwicklung der Gruppe Verteidigung und der Armee.
  3. Er ist verantwortlich für das Sicherheitsmanagement des VBS und der Armee.
- b. ...
- c. Führungsstab der Armee:
1. Er ist verantwortlich für die Steuerung der Bereitschaft und die Planung der Einsätze der Armee.
  2. Er unterstützt den Chef der Armee bei der Führung der Einsätze der Armee.
- d. Höhere Kaderausbildung der Armee: Sie ist verantwortlich für die Aus- und Weiterbildung des Berufsmilitärs und der Milizoffiziere.
- e. Heer: Es stellt die Grund- und Einsatzbereitschaft der unterstellten Formationen sicher.
- f. Luftwaffe: Sie stellt die Grund- und Einsatzbereitschaft der unterstellten Formationen sicher.
- g. Logistikbasis der Armee: Sie erfüllt Querschnittsaufgaben des Heeres und der Luftwaffe und unterstützt diese in der Ausbildung und im Einsatz.
- h. Führungsunterstützungsbasis:  
 Sie erbringt in den Bereichen Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT), Führungsinfrastruktur, Führungsmethoden, elektronische Kriegführung, Kryptologie und Botschaftsfunk Leistungen für die gesamtheitliche Führungsunterstützung der Armee und die technische Unterstützung des nationalen Krisenmanagements sowie im IKT-Bereich Grundleistungen zu Gunsten der Verwaltung im VBS.

#### Art. 11a<sup>2</sup>Informations- und Objektsicherheit

<sup>1</sup> Die Informations- und Objektsicherheit im Armeestab leitet das Sicherheitsmanagement des VBS und der Armee in ausgewählten Bereichen wie Informationen, Personen, Sachwerten und Umweltsicherheit im Sinne von Artikel 10 des Umweltschutzgesetzes vom 7. Oktober 1983.<sup>3</sup>

<sup>2</sup> Sie erfüllt die Aufgaben nach Artikel 2 der Verordnung vom 14. Dezember 1998<sup>4</sup> über die Militärische Sicherheit.

<sup>3</sup> Sie nimmt zusätzlich die folgenden departementsübergreifenden Aufgaben wahr:

- a. die Aufgaben nach Artikel 20a der Informationsschutzverordnung vom 4. Juli 2007<sup>5</sup>;
- b. die Aufgaben nach der Verordnung vom 19. Dezember 2001<sup>6</sup> über die Personensicherheitsprüfungen;
- c. die Aufgaben nach der Verordnung vom 9. Juni 2006<sup>7</sup> über die Personensicherheitsprüfungen im Bereich Kernanlagen.

<sup>4</sup> Sie erlässt Weisungen und Richtlinien in den Bereichen nach Absatz 1.

#### Art. 11b<sup>8</sup>Oberfeldarzt

<sup>1</sup> Der Oberfeldarzt führt die Aufsicht über:

- a. die medizinische Beurteilung der Militärdiensttauglichkeit und der Militärdienstfähigkeit;
- b. die medizinische Beurteilung der Schutzdiensttauglichkeit.

<sup>2</sup> Er sorgt für den Schutz und die Sicherheit der sanitätsdienstlichen Daten.

<sup>3</sup> Er ist Beschwerdeinstanz für medizinische Entscheide des Fliegerärztlichen Instituts.

<sup>4</sup> Er ist zuständig für die Beurteilung der gesundheitlichen Eignung der höheren Stabsoffiziere sowie weiterer Personen, soweit eine solche Beurteilung vorgeschrieben oder vorgesehen ist.

<sup>2</sup> Eingefügt durch Ziff. I der V vom 10. Dez. 2004 (AS **2004** 5257). Fassung gemäss Ziff. I der V vom 3. Dez. 2010, in Kraft seit 1. Jan. 2011 (AS **2010** 5965).

<sup>3</sup> SR **814.01**

<sup>4</sup> SR **513.61**

<sup>5</sup> SR **510.411**

<sup>6</sup> [AS **2002** 377, **2005** 4571, **2006** 4177 Art. 13 4705 Ziff. II 1, **2008** 4943 Ziff. I 3 5747 Anhang Ziff. 2, **2009** 6937 Anhang 4 Ziff. II 2. AS **2011** 1031 Art. 31 Abs. 1]. Siehe heute: die V vom 4. März 2011 (SR **120.4**).

<sup>7</sup> SR **732.143.3**

<sup>8</sup> Eingefügt durch Anhang 2 Ziff. 1 der V vom 14. Nov. 2012, in Kraft seit 1. Jan. 2013 (AS **2012** 6493).

Im Bundesgesetz über die Armee und die Militärverwaltung (Militärgesetz, MG)<sup>9</sup> sind die Aufgaben und Kompetenzen der Armee als Auftrag formuliert:

#### **Erster Titel: Auftrag der Armee**

Art. 1

<sup>1</sup> Die Armee trägt zur Kriegsverhinderung und dadurch zur Erhaltung des Friedens bei.

<sup>2</sup> Sie verteidigt die Schweiz und ihre Bevölkerung und trägt zu deren Schutz bei.

<sup>3</sup> Sie unterstützt die zivilen Behörden, wenn deren Mittel nicht mehr ausreichen:

a. bei der Abwehr von schwer wiegenden Bedrohungen der inneren Sicherheit;

b. bei der Bewältigung von anderen ausserordentlichen Lagen, insbesondere im Falle von Katastrophen im In- und Ausland.<sup>10</sup>

<sup>4</sup> Sie leistet Beiträge zur Friedensförderung im internationalen Rahmen.<sup>11</sup>

### **3 Ergebnis der Bewertung**

#### **Hauptgruppe 0 - Führung der Querschnittaufgaben**

Die Positionen zur *Erarbeitung rechtlicher Grundlagen, Reglemente, Vorschriften und Weisungen des Chefs der Armee sowie seiner Direktunterstellten*<sup>12</sup> aus dem Bereich Rechtssetzung sind aus rechtlich-administrativer Sicht grösstenteils als archivwürdig bewertet worden.

Weiterhin sieht die Gruppe V zahlreiche Positionen aus den Bereichen *Militärdoktrinforschung und -entwicklung sowie Strategieentwicklung bzw. -steuerung* zur Archivierung vor. Mehrheitlich als archivwürdig wurden ausserdem Unterlagen aus den Rubriken *Interoperabilität (u.a. Zusammenarbeit mit NATO), Armeebefehlsgebung, Weiterentwicklung und Planung der Armee, Führung Stufe Direktunterstellte des Chefs der Armee, Parlaments-, Bundesrats- und Bundesverwaltungsgeschäfte, Kommunikations- und Öffentlichkeitsarbeit, Abrüstungspolitik sowie Vertrauens- und Sicherheitsbildende Massnahmen* bewertet. Zusätzlich sind noch einzelne Rubriken aus den Bereichen *Sicherheit und Internationale Beziehungen* als archivwürdig bewertet worden.

In Auswahl wurden u.a. Positionen betreffend *Organisationshandbuch (Aktenführung), Dienstbeschwerden 1. Instanz (Stufe Direktunterstellte Chef der der Armee), Disziplinarfälle, die zu einer Beschwerde führten, Sitzungen (in Stäben, Flugplätzen, Waffenplätzen, Armeeausbildungszentren, Rekrutierungszentren), Bürgeranfragen, Medienmitteilungen, (Medien)Auftritte, Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit bei Flug- und Roadshows, Internationale Sachgeschäfte Integrale Sicherheit (Informationsschutzabkommen), Personensicherheitsüberprüfungen (alle Fälle mit Risikoerklärung und/oder Sicherheitserklärung mit Auflagen)*<sup>13</sup> archivwürdig bewertet.

Aus historisch-sozialwissenschaftlicher Sicht bewertete das BAR zusätzlich die Positionen zu *Dienstbeschwerden 2. Instanz (Stufe Chef der Armee), Vorgaben Truppenkommunikation, Wirtschaftlichkeitsanalysen, Spezialuntersuchungen (u.a. von der Armeeführung speziell beauftragte Betrachtungen von Problemstellungen kommerzieller und/oder betriebswirtschaftlicher Natur) sowie Industriesicherheit* als archivwürdig. Ausserdem wurden Unterlagen der Rubriken *Fachgremien Sicherheit (Departements- und V-intern), Behandlung von Lücken im Informationsschutz, Sicherstellung Quellenschutz, Durchführung von Sicherheitsinspektionen, Nachrichtenverbund sowie Bearbeitung von Widerhandlungen gegen Sicherheitsvorschriften* als archivwürdig bewertet worden.

Verhandlungen betreffend *Internationale Abkommen sowie Internationale Ausbildungen und Übungen*: Die internationalen Beziehungen V im Armeestab teilten dem BAR aufgrund einer Rückfrage mit, es handle es sich bei ihren Länderdossiers hauptsächlich um eine Dokumentation, die aus rechtlich administrativer Sicht nicht archivwürdig sei. Sofern sich aus den dort gewonnenen Erkenntnissen Geschäfte oder gar internationale Verträge entwickelten, seien diese in Hauptgruppen 2, 3 und 4 bzw. beim Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA) dokumentiert. Aufgrund dieser Mitteilung bewertete das BAR hier jedoch zusätzlich die Rubriken, welche die direkten Nachbarstaaten der

<sup>9</sup> AS 1995 4093

<sup>10</sup> Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 4. Okt. 2002, in Kraft seit 1. Jan. 2004 (AS **2003** 3957; BBI **2002** 858).

<sup>11</sup> Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 4. Okt. 2002, in Kraft seit 1. Jan. 2004 (AS **2003** 3957; BBI **2002** 858).

<sup>12</sup> Chef Heer, Chef Luftwaffe, Chef Armeestab, Chef Höhere Kaderausbildung der Armee, Chef Logistikbasis der Armee sowie Chef Führungsunterstützungsbasis der Armee

<sup>13</sup> gemäss Bewertungsentscheid vom 30.09.2009, s. 321-GS-VBS

Schweiz betreffen sowie Schweden und die USA aus historisch-sozialwissenschaftlicher Sicht als archiwürdig. Bei diesen Staaten handle es sich laut Internationale Beziehungen V um die wichtigsten militärischen Partner der Schweiz.

### **Hauptgruppe 1 - Support und Ressourcen**

Aus rechtlich-administrativer Sicht sind hauptsächlich die Positionen zum *Personellen der Armee (Sold-bezüger), Betreuung (u.a. Armeeseelsorge, Sozialdienst, Psychologisch-Pädagogischer Dienst) sowie Truppenrechnungswesen* als archiwürdig bewertet worden.

Aus historisch-sozialwissenschaftlicher Sicht bewertete das BAR zusätzlich die Positionen *Applikationsbetreuung PISA, Beförderungen und Mutationen (im Zusammenhang mit Titeln und Orden ausl. Behörden bzw. befristete Gradverleihungen)* als archiwürdig.

### **Hauptgruppe 2 - Sicherstellung Grund- und Einsatzbereitschaft**

Aus rechtlich-administrativer Sicht sind hauptsächlich Positionen betreffend *Grundlagen zur Sicherstellung Grund- und Einsatzbereitschaft, Mobilmachung, zu Einsatzsystemen sowie zur Ausserdienststellung von Armeematerial* als archiwürdig bewertet worden. Die Rubriken betreffend den *militärischen Nachrichtendienst*<sup>14</sup> wurden ebenfalls als archiwürdig bewertet.

In Auswahl wurden Positionen zur *militärischen Ausbildung, Übungen, Controlling, Truppeninspektionen sowie Ausserdienststellung von Waffensystemen* archiwürdig bewertet.

Aus historisch-sozialwissenschaftlicher Sicht bewertete das BAR zusätzlich die Rubriken *Historisches Armeematerial sowie Bekleidungssysteme und Ausrüstung* als archiwürdig. Ferner wurden die Rubriken zur *militärischen Vorschulung* in Auswahl als archiwürdig bewertet.

### **Hauptgruppe 3 - Führung von Armeeeinsätzen**

Aus rechtlich-administrativer Sicht sind hauptsächlich Positionen betreffend *Grundlagen zur Führung von Armeeeinsätzen, Unterstützung der zivilen Behörden, militärische Katastrophenhilfe sowie Friedensförderungseinsätze* als archiwürdig bewertet worden.

### **Hauptgruppe 4 - Erbringen von Basisleistungen**

Aus rechtlich-administrativer Sicht sind hauptsächlich Positionen zu *Leistungsvereinbarungen im Zusammenhang mit Basisleistungen, Leistungen im Bereich Luftfahrt, Nachrichtenbeschaffung zu Gunsten Dritter, Leistungen zu Gunsten Dritter, Vorgaben zur Sanität, Sicherstellung der Militärpolizei, Sicherheitsdienst der Armee, Fachgremien historisches Armeematerial, Militärgeografie sowie Vorgaben zum Strassenverkehr und Schifffahrt* als archiwürdig bewertet worden. In Auswahl wurden u.a. Positionen zur *Persönlichen Ausrüstung, Verwaltung von Zentren, Waffenplätzen und Flugplätzen, Systemen zur Führungsunterstützung sowie Leistungsvereinbarungen Stiftungen historisches Armeematerial* als archiwürdig bewertet.

Aus historisch-sozialwissenschaftlicher Sicht bewertete das BAR zusätzlich die Positionen *Forschung, Expertisen und Beratungen Flugmedizin, Aus- und Weiterbildung Flugmedizin, Abgabe von Leihwaffen und Waffenadministration, Erarbeitung Vorgaben Historisches Armeematerial, Geschenkfundus Material sowie Materialabgaben (an Private)* als archiwürdig.

### **Hauptgruppe 8 - Formationen der Armee (Miliz)**

Die Federführung zu den Geschäften der Truppe liegt zu einem grossen Teil bei den zivilen Verwaltungen, welche in den Hauptgruppen 0, 1, 2, 3 und 4 ablegen.

In der Hauptgruppe 8 werden nur die Unterlagen der Truppe, die innerhalb des Armeebestands als reine Milizformationen auftreten, verwaltet. Aus rechtlich-administrativer Sicht legt die Truppe hauptsächlich Wert darauf, dass ihre eigenen Unterlagen zur *Dienstleistungs- und Einsatzplanung (u.a. Wiederholungskurse), Übungen, Rapporte, Vereidigung, Planung und Führung territorialer Aufgaben, Sicherstellung militärischer Betreuungsdienst, Erstellung Ausbildungsvorgaben für die unterstellten Formationen Grosse Verbände sowie das Ausbildungscontrolling im Truppendienst* archiviert werden.

Aus historisch-sozialwissenschaftlicher Sicht bewertete das BAR die Positionen *Beschaffung, Auswertung und Verbreitung (Nachrichtendienstzyklus) Grosse Verbände, Beschaffung, Auswertung und Verbreitung (Nachrichtendienstzyklus) Truppenkörper* in Anlehnung an den Bewertungsentscheid Armee

---

<sup>14</sup> vorbehaltlich Artikel 11 und 16 Absatz 2 der Verordnung über den Nachrichtendienst der Armee (V-NDA) vom 4. Dezember 2009 (Stand am 1. Januar 2010)

XXI - Formationen (Truppenkörper und Truppeneinheiten) vom 14.1.2004 mit archivwürdig.<sup>15</sup>

**Nicht mit NOS V kompatible Unterlagen** (Papier- sowie Shareablagen 2004 - 2014):

Unterlagen, welche nicht dem NOS V zugeordnet werden konnten, wurden im „kommentiert bewerteten Unterlagenverzeichnis mit den nicht NOS V kompatiblen Unterlagen“ zusammengefasst. Aufgrund des teilweise fehlenden Aufgabenbezugs und der Verschiedenheit der vorliegenden Themen bzw. Geschäfte wurden diese allesamt archivwürdig bewertet. Von den separat erstellten Vertragssammlungen (v.a. Dienstleistungsverträge) wird jedoch nur eine Auswahl (Verträge ab 150'000 CHF) archiviert.

---

<sup>15</sup> s. 311-3 (Bewertungsentscheide VBS 1996 - 2007)